



Gemeinde Lupsingen

---

## **Verwaltungs- und Organisationsreglement**

## **Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Lupsingen**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lupsingen vom 24. März 1997 gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

### **A Gemeindeversammlung**

#### **§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)**

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Schaffung neuer Stellen (Verwaltung, Abwart, Brunnenmeister etc.)
- b. Wahl der Mitglieder der ständigen, beratenden Baukommission
- c. Wahl der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

#### **§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)**

<sup>1</sup> Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form der Publikation im Gemeindeanzeiger oder in anderer geeigneter Form.

<sup>2</sup> Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

#### **§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 Satz 2 GemG)**

Die Gemeinderats-Anträge werden in der Einladung zur Gemeindeversammlung bekanntgegeben.

#### **§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich erläutert.

<sup>2</sup> Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften (Reglemente, Pläne, etc.) können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

#### **§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)**

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Gemeindeanzeiger oder in anderer geeigneter Form bekanntgemacht.

### **B Gemeindebehörden**

#### **§ 6 Ständige, beratende Baukommission (§104 Absatz 1 GemG)**

<sup>1</sup> Die ständige, beratende Baukommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates. Die Wahl erfolgt im letzten Quartal vor Beginn der neuen Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Die Baukommission berät den Gemeinderat in Baufragen. Sie ist zu Änderungen und Erweiterungen der Zonen-, Bau- und Strassenlinienplänen sowie bei der Projektierung von gemeindeeigenen Um- und Neubauten im Hoch- und Tiefbau anzuhören.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann der Baukommission für bestimmte grössere Bauvorhaben Entscheidungsbefugnisse gemäss § 105 Abs. 1 des Gemeindegesetzes einräumen.

## **§ 7 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)**

<sup>1</sup> In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

a. im Gemeinderat

<sup>2</sup> In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt:

a. Ortsschulpflege

b. Fürsorgebüro

c. Wahlbüro

d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

e. Feuerwehrkommission

f. Baukommission

## **C Rechnungswesen**

### **§ 8 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)**

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

a. Ortsschulpflege für die Anschaffung von Schulmaterial

b. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial

## **D Gebühren**

### **§ 9 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die kleineren Verwaltungshandlungen.

### **§ 10 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben**

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

## **E Bussen**

### **§ 11 Bussenausschuss (§ 81 Absatz 4 GemG)**

<sup>1</sup> Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

**§ 12 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)**

<sup>1</sup> Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup> Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 – 4 des Gemeindegesetzes statt.

**F Schlussbestimmungen****§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde mit Verfügung Nr. 98 vom 22.8.1997 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.